

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

1. Sämtliche Consultingleistungen von Crowlight Partners erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die Crowlight Partners nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für Crowlight Partners unverbindlich, auch wenn Crowlight Partners ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

§2 Vertragsgegenstand, Durchführung der Consultingtätigkeit

1. Umfang und Inhalt der Consultingleistungen von Crowlight Partners werden jeweils einzelvertraglich festgelegt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Verpflichtung von Crowlight Partners auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen; Crowlight Partners trifft grundsätzlich keine Verantwortung für die Umsetzung bzw. den Vollzug dieser Leistungen, insbesondere von Vorschlägen und Analysen, durch den Auftraggeber. Unter keinen Umständen steht Crowlight Partners für die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs als Folge seiner Consultingtätigkeit ein.
2. Crowlight Partners führt sämtliche Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt auf der Grundlage der anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis durch. Die Consultingtätigkeit orientiert sich dabei stets an der individuellen Situation und den Bedürfnissen des Auftraggebers. Bei der Erbringung seiner Consultingleistungen ist Crowlight Partners stets objektiv, neutral und eigenverantwortlich tätig. Dementsprechend verpflichtet sich Crowlight Partners, in seinen Analysen und Darstellungen vorbehaltlich nachfolgendem §4 Abs. 2 die Situation des Auftraggebers im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Aufgabenstellung richtig und vollständig wiederzugeben.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt Crowlight Partners jederzeit Auskunft über den Stand seiner Consultingtätigkeit. Die Erstellung umfassender schriftlicher Berichte, insbesondere auch zur Vorlage an Dritte, wird jeweils im Einzelfall abgestimmt.
4. Crowlight Partners ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Consultingtätigkeit Subunternehmer zu bedienen. Crowlight Partners ist für die Auswahl der mit Durchführung der Consultingtätigkeit betrauten Mitarbeiter verantwortlich. Dies schließt das Recht ein, unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftraggebers im Verlauf eines Projekts einzelne Mitarbeiter oder ein gesamtes Team auszutauschen.
5. Der Auftraggeber darf seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung

von Crowlight Partners abtreten; §354 a HGB bleibt unberührt.

§3 Vertragsänderungen

1. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen, insbesondere im Hinblick auf Umfang und Inhalt der Consultingtätigkeit, wird sich Crowlight Partners im Rahmen des Zumutbaren bemühen, dem entsprechenden Änderungsverlangen Rechnung zu tragen. Soweit das Änderungsverlangen wesentliche Auswirkungen auf die vertraglichen Grundlagen, insbesondere den Aufwand und/oder den Zeitplan haben, ist Crowlight Partners berechtigt, einer entsprechenden Vertragsänderung nur gegen eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und eine Anpassung der Leistungsfristen, zuzustimmen. Soweit und solange eine entsprechende Einigung nicht erzielt ist, führt Crowlight Partners seine Beratungstätigkeit auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages und diesen Bedingungen fort.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftragsumfangs und des Inhalts der Consultingleistungen bedürfen gemäß nachstehendem §14 Abs. 1 zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese ist im Einzelfall gewahrt, wenn Crowlight Partners mündlich getroffene Absprachen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich bestätigt und der Auftraggeber dem nicht unverzüglich widerspricht.

§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Consultingvertrages notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere alle für die Consultingtätigkeit von Crowlight Partners relevanten Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen sowie die von ihm schriftlich oder mündlich erteilten Auskünfte richtig und vollständig sind. Crowlight Partners hat lediglich die Pflicht, die vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferten Daten einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

§5 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

1. Die Vergütung für die Consultingtätigkeit von Crowlight Partners bestimmt sich nach den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrages. Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Ausgaben dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.
2. Ist im Einzelfall eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, gelten die jeweils aktuell gültigen Preislisten bzw. die Tagessätze des jeweils tätigen Beraters. Bei Verträgen,

bei denen die Consultingtätigkeit von Crowlight Partners innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll, bleibt eine nach Vertragsschluss erfolgte Aktualisierung der Preisliste bzw. Erhöhung der Tagessätze grundsätzlich unberücksichtigt. Dies gilt allerdings nicht, wenn sich die Consultingtätigkeit von Crowlight Partners aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, über einen längeren Zeitraum als vier Monate hinaus erstreckt.

3. Die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung stellt keine Garantieübernahme oder Zusicherung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs dar. Sie legt lediglich die Art und Höhe der Vergütung bei Erreichung bestimmter Zielgrößen fest. Eine Haftung für das Nicht-Eintreten dieser Zielgrößen ist damit nicht verbunden.

4. Sämtliche Vergütungsansprüche werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar.

5. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§6 Vertraulichkeit

1. Crowlight Partners verpflichtet sich, über sämtliche Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die Crowlight Partners während der Durchführung der Beratungstätigkeit bekannt werden und die offensichtlich vertraulich sind oder bei Mitteilung bzw. Übergabe ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, auch nach Beendigung der Consultingtätigkeit Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung der Consultingtätigkeit befasste Dritte bedarf stets der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

2. Sofern Crowlight Partners bei der Durchführung der Consultingtätigkeit gemäß vorstehendem §2 Subunternehmer einschaltet, wird Crowlight Partners diese im selben Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten, in welchem Crowlight Partners selbst gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

3. Die für die Durchführung der Consultingtätigkeit notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert und vertraulich behandelt. Crowlight Partners ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung der Consultingtätigkeit die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten selbst oder durch Dritte zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§7 Wechselseitige Treuepflichten

1. Die Parteien sind sich gegenseitig zur Loyalität verpflichtet. Jede Partei hat die andere unverzüglich über sämtliche Geschehnisse zu unterrichten, die während der Dauer des Consultingvertrages auftreten und dessen Durchführung beeinflussen können.

§8 Gewährleistung

1. Etwaige Mängel der Consultingleistung hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Soweit eine Nachbesserung möglich und mit einem angemessenen Aufwand durchführbar ist, hat Crowlight Partners das Recht, von ihm zu vertretende Mängel zu beseitigen.

2. Bei Verweigerung, Unmöglichkeit, Fehlschlagen oder unzumutbarer Verzögerung der Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

3. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der betreffenden Consultingleistungen.

4. Für Mangelfolgeschäden haftet Crowlight Partners nur gemäß nachstehendem §9. Diese Haftungsfreizeichnung gilt allerdings nicht, wenn eine Eigenschaftszusicherung vorlag, die den eingetretenen Mangelfolgeschaden umfasst, und wenn der eingetretene Schaden auf dem Fehlen dieser Eigenschaft beruht.

§9 Haftung

1. Soweit in den übrigen Bestimmungen nichts weiter geregelt ist, haftet Crowlight Partners auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner leitenden Angestellten sowie seiner Erfüllungsgehilfen.

2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Crowlight Partners bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Eine hiernach bestehende Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle ist die Haftung für sämtliche Schäden aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Einzelbeauftragung insgesamt auf 50% des gesamten Nettohonorarvolumens begrenzt. Eine Aufsplittung in mehrere Schadensfälle zur Umgehung dieser Haftungsbegrenzung ist ausgeschlossen.

4. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Crowlight Partners verjähren binnen einer Frist von zwei Jahren seit ihrem Entstehen.

5. Crowlight Partners haftet für die Auswahl und Überwachung der Subunternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung für das Verhalten und die Leistung der Subunternehmer ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere haftet Crowlight Partners nicht für leichte Fahrlässigkeit der Subunternehmer.

§10 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Soweit nicht anders vereinbart, darf der Auftraggeber die im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit entstandenen Arbeitsergebnisse frei verwenden, vervielfältigen und weitergeben. Bei einer Veröffentlichung ist Crowlight Partners als Miturheber bzw. Mitwirkender zu benennen.

2. Das Urheberrecht an den von Crowlight Partners entwickelten oder zur Verfügung gestellten Methoden, Templates und sonstigen Arbeitsmitteln verbleibt bei Crowlight Partners. Crowlight Partners erlaubt dem Auftraggeber jedoch, diese Methoden, Templates und Arbeitsmittel zeitlich unbeschränkt für den eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen und auch weiterzugeben, solange Quellenangabe und Urheberschaft von Crowlight Partners erkennbar bleibt.

ben. Eine wesentliche Veränderung oder Bearbeitung der Methoden, Templates oder Arbeitsmittel, die den ursprünglichen Sinn verfälscht, bedarf der vorherigen Zustimmung von Crowlight Partners.

3. Gibt der Auftraggeber die von Crowlight Partners bereitgestellten Methoden, Templates oder Arbeitsergebnisse an Dritte weiter oder verwendet sie in einem anderen Zusammenhang als dem ursprünglich vertraglich vereinbarten, übernimmt Crowlight Partners keine Haftung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Erfolg.

§11 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt oder sonstige nicht vorhersehbare, von Crowlight Partners nicht zu vertretende Ereignisse, die Crowlight Partners die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen, wozu auch Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen zählen, berechtigen Crowlight Partners, die Erfüllung seiner Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Crowlight Partners wird den Auftraggeber über den Eintritt derartiger Leistungshindernisse unverzüglich informieren. Überschreiten die sich aus einem Ereignis gemäß vorstehendem Satz 1 ergebenden Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

§12 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Vertragsdauer und der Zeitplan für die Leistungen von Crowlight Partners ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Consultingverträge grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Bei Verträgen mit bestimmter Vertragslaufzeit kommt bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber gemäß vorstehendem Abs. 2, die nicht auf einen von Crowlight Partners zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, folgende Vergütungsregelung zur Anwendung: Für die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Consultingleistungen ist die volle vereinbarte Vergütung

zu bezahlen. Für die in Folge der Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen entfällt die Vergütung insoweit, als Crowlight Partners Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung dadurch freigewordener Kapazitäten Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

4. Für den Fall, dass eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart wurde, gilt Folgendes: Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird die Vergütung pro rata temporis berechnet, als wäre eine zeitaufwandsbasierte Vergütung vereinbart gewesen. Alternativ kann Crowlight Partners nachweisen, dass der Leistungsstand zu einem bestimmten Prozentsatz des vereinbarten Erfolges erreicht wurde. In diesem Fall erfolgt die Vergütung anteilig entsprechend dem erreichten Leistungsstand.

§13 Anwendbares Recht

1. Die Vertragsbeziehungen zwischen Crowlight Partners und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag Bonn. Das Recht von Crowlight Partners, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

§14 Schlußbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages unter Einschluss der vorliegenden Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung in elektronischer Form (z. B. E-Mail oder elektronische Signatur), sofern die Identität und der Wille der Parteien eindeutig erkennbar sind.

2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Analog gilt dies auch für die vorliegenden AGB.